



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 46

Mittwoch, 02. November

2022

Inhaltsverzeichnis:

14. Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses Neuburg-Schrobenhausen

6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses Neuburg-Schrobenhausen

ZV MVA Veröffentlichung Jahresabschluss 2021

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen – Taxitarifordnung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

14. Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 14. Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses findet am

Donnerstag, 10.11.2022, um 15:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Kreiskrankenhaus Schrobenhausen und Geriatriezentrum Neuburg: Aktuelle Entwicklung; Sachstandsbericht
2. Soziale Zuschüsse - Behandlung von Zuschussanträgen: Finanzierung der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungsverlust des Caritasverbandes Neuburg-Schrobenhausen e.V.; Beratung und Beschlussfassung
3. Verschiedenes und Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Neuburg an der Donau, 31.10.2022

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün
Landrat

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Jugendkristag: Vorstellung der Sprecherin / des Sprechers; Sachstandsbericht Jugendkristag
2. Nachbesetzung Jugendhilfeausschuss: Bestellung von Nachfolgern im Jugendhilfeausschuss für ausgeschiedene Mitglieder; Beratung und Empfehlungsbeschluss
3. Tagespflege: Kostenrückerstattung für den Qualifikationskurs; Beratung und Beschlussfassung
4. Angebote in der Jugendarbeit: Antrag auf einen pädagogischen Mitarbeiter beim Kreisjugendring; Beratung und Beschlussfassung
5. Gesamtkonzept für Hilfen an Schulen: Weiterentwicklung von Angeboten und Sachstandsmitteilung; Beratung und Beschlussfassung
6. Zuschussangelegenheiten der Jugendhilfe: Bezuschussungen für das laufende Haushaltsjahr 2022; Beratung und Beschlussfassung
7. Informationen aus der Verwaltung: Sachstandsbericht
8. Verschiedenes und Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Neuburg an der Donau, 31.10.2022

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün
Landrat

6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

Donnerstag, 10.11.2022, um 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

ZV MVA Veröffentlichung Jahresabschluss 2021

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 21.07.2022 den vorgelegten Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2021 festgestellt und beschlossen, der Jahresverlust in Höhe von EUR 4.110.312,54 wird in Höhe eines Teilbetrages von EUR 249.466,00 durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen. Der Restbetrag in Höhe von EUR 3.860.846,54 wird auf neue Rechnung vorge tragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung, haben wir dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt, zum 31.12.2021 und dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Rechtsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2021 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen, kommunalrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu

erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

-- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

-- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.

-- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

-- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unserer Schluss-

folgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

-- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.

-- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.

-- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 04.Juli 2022

Bavaria
Revisions- und Treuhand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Weberndörfer
Wirtschaftsprüfer

gez. Unterrainer
Wirtschaftsprüfer

(Ende der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks)“

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss 2021 und Lagebericht von Montag den 21. November bis Dienstag den 29. November 2022 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen – Taxitarifordnung

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet
 - a. der Landkreise Aichach-Friedberg, Donau-Ries, Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen,
 - b. die Stadt Ingolstadt.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet ist in die Tarifzonen A und B eingeteilt. Tarifzone A beinhaltet den Kernort einer Betriebsitzgemeinde ohne deren Ortsteile in den durch die Ortstafeln (§ 42 Abs. 3 StVO) gebildeten Grenzen und Tarifzone B das übrige Pflichtfahrgebiet. Befindet sich der Betriebssitz eines Taxiunternehmens in einem Ortsteil außerhalb des Kernortes seiner Betriebsitzgemeinde, so gehört der Anfahrtsweg zu diesem Kernort ebenfalls zur Tarifzone A.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt ergibt sich unabhängig von der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Mindestfahrpreis (Abs. 2), dem Kilometerpreis (Abs. 3), dem Wartezeitpreis (Abs. 4), der Anfahrtsgebühr (Abs. 5), sowie den Zuschlägen gem. § 3 dieser Verordnung.
- (2) Der Mindestfahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis
 - a) in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr 5,50 €
 - b) in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr 5,90 €und der ersten Schalteinheit in Höhe von 0,20 €.
- (3) Der Kilometerpreis (Tarifstufe I) beträgt
 - a) von 6 Uhr bis 22 Uhr (0,20 € je 83,34 m) 2,40 €
 - b) von 22 Uhr bis 6 Uhr,
sowie an Sonn- und Feiertagen (ganztägig)
(0,20 € je 80 m) 2,50 €
- (4) Der Wartezeitpreis (Tarifstufe II) kommt grundsätzlich zum Einsatz, wenn das Fahrzeug, kunden- oder verkehrsbedingt, während der Ausführung des Beförderungsauftrages die Umschaltgeschwindigkeit unterschreitet und beträgt je Stunde (0,20 € pro 20 Sek.) 36,00 €. Es sind hierbei folgende Umschaltgeschwindigkeiten maßgebend;

- a) von 6 Uhr bis 22 Uhr 15,0 km/h
- b) von 22 Uhr bis 6 Uhr, sowie an Sonn und Feiertagen 14,4 km/h

- (5) Die Tarifstufen sind wie Folgt anzuwenden
 - a) Anfahrt innerhalb der Tarifzone A frei
 - b) Anfahrt in der Tarifzone B ab Grenze der Tarifzone A
Tarifstufe I
 - c) Anfahrt in der Tarifzone A bei Durchqueren der Tarifzone B frei
 - d) Zielfahrten in Tarifzone A und Tarifzone B Tarifstufe I
 - e) Rückfahrt aus der Tarifzone B in Richtung Tarifzone A
Tarifstufe II
ab Tarifzone A
Tarifstufe I
Bei Rückfahrt derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone B in Richtung Tarifzone A bis Grenze der Tarifzone A
Tarifstufe II
ab Grenze der Tarifzone A
Tarifstufe I
- (6) Kommt eine Beförderung aus Gründen, die die Fahrgäste zu vertreten haben, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag von den Fahrgästen zu bezahlen. Wird die Beförderung während der Anfahrt abgesagt, so ist der bereits entstandene Aufwand der Anfahrt (Abs. 5), nebst dem Mindestpreis (Abs. 2) zu entrichten.
- (7) Bei Bestellungen darf die Fahrpreisanzeige erst eingeschaltet werden, wenn die Fahrgäste über die Ankunft des Taxis am Bestellort verständigt sind.
- (8) Die Rückschaltung aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

§ 3

Zuschläge

- (1) Gepäck
Hand- und Reisegepäck, das kein sperriges Gepäck im Sinne des Abs. 3 darstellt (insbesondere Rollstühle, Kinderwagen, Gehhilfen) frei
- (2) Fahrräder
Fahrräder unabhängig von der Anzahl der Fahrräder einmalig 7,50 €
- (3) Sperrige Gegenstände
Sperrige Gegenstände, mit Ausnahme von Fahrrädern, Rollstühlen, Kinderwagen und Gehhilfen insbesondere Gepäck, welches in Länge, in Höhe oder in Breite das Maß von 120 cm überschreitet. 3,00 €
- (4) Fahrten mit Großraumtaxi
ab der 5. zu befördernden Person. unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, pauschal 7,50 €
Der Zuschlag findet keine Anwendung, wenn der Zuschlag nach § 3 Abs. 2 berechnet wird.
- (5) Die Inanspruchnahme einer Fahrtvermittlungseinrichtung durch Drittanbieter 0,50 €
- (6) „Mobilitätszuschlag“ befristet bis zum 31.12.2022
je Fahrt einmalig 1,50 €

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

-
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in der Tarifzone B ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone A zurückfahren.

§ 5

Abweichende Fahrpreise

- (1) Beförderungsentgelte, die von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichen (insbesondere zur Krankenbeförderung), sind nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sondervereinbarungen innerhalb des Pflichtfahrgebietes bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit den zu befördernden Personen frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 6

Fahrpreisanzeige

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschalteter Fahrpreisanzeige durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1.
- (2) Bei Störung der Fahrpreisanzeige sind die zu befördernde Personen zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe I zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen der Fahrpreisanzeige nicht berechnet werden. Für jede weitere Minute Wartezeit sind 0,60 € zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 7

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Den zu befördernden Personen ist auf Verlangen eine Quittung mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.
- (4) Die zu befördernden Personen haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten
- (5) Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 8

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren oder Belästigungen zu befürchten sind.

- (4) Von der Beförderung können durch den Fahrer ausgeschlossen werden:

1. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten.

§ 9

Betriebspflicht

- (1) Die Betriebspflicht wird im Falle einer durch Gesetz oder Verordnung erlassenen Sperrstunde, welche für den Ort des Betriebssitzes gilt, für den Zeitraum ab einer Stunde nach Beginn selbiger bis 06.00 Uhr des darauffolgenden Tages ausgesetzt. Sofern die Sperrstunde ab 00.00 Uhr in Kraft tritt, gilt die Aussetzung bis 06.00 Uhr desselben Tages.

§ 10

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern die zu befördernden Personen nichts Anderes bestimmen, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Wegverkehrs- oder preisgünstiger ist und mit den zu befördernden Personen vereinbart wird (§ 38 BOKraft - Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen den Vorschriften

1. des § 7 Abs. 2 Satz 1 Beträge bis zu 50,00 Euro nicht wechseln kann oder des § 7 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten der zu befördernden Personen ausführt;
2. des § 7 Abs. 3 auf Verlangen der zu befördernden Personen keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 17.11.2022 (14 Tage nach Ihrer Bekanntmachung) in Kraft.
- (2) Es besteht eine Übergangsfrist zum Umstellen der Fahrpreisanzeiger von einem Monat.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 03.06.2022 (Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau Nr. 26 vom 15. Juni 2022) außer Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 28.10.2022

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün
Landrat

Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

(auch abrufbar im Internet unter www.neuburg-donau.de)

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Einziehung eines öffentlich gewidmeten Feldweges – nicht ausgebaut

I. V E R F Ü G U N G

Bekanntmachung der Einziehungsabsicht:

Aufgrund des Beschlusses des Bau-, Umwelt- und Finanzausschusses vom 05.11.2014 wurde die Flurnummer 2850/2 Gemarkung Neuburg (öffentlicher Feldweg „St.-Andreas-Straße“, nicht ausgebaut)“ als Teilstrecke der Ortsstraße „Paul-Winter-Straße / Loristraße“ gewidmet.

Die Stadt Neuburg beabsichtigt daher, den öffentlich gewidmeten Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut „St.-Andreas-Straße“ einzuziehen.

Neuburg an der Donau, 21.10.2022

Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister